

Hygieneplan Corona für die Musikschule der Hansestadt Stralsund

(Stand 26.08.2020)



INHALT

Vorbemerkung

1. Persönliche Hygiene
2. Raumhygiene
3. Reinigung
4. Hygiene in Sanitär- und in öffentlichen Bereichen
5. Schutz der Mitarbeiter/innen
6. Allgemeines

VORBEMERKUNG

Die Musikschule verfügt nach § 36 i. V. m. § 33 Infektionsschutzgesetz (IfSG) über einen Hygieneplan, in dem die wichtigsten Eckpunkte nach dem Infektionsschutzgesetz geregelt sind, um durch ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit der Schülerinnen und Schüler und aller an der Musikschule Beteiligten beizutragen.

Alle Beschäftigten der Musikschulen, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an der Musikschule tätigen Personen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

1. PERSÖNLICHE HYGIENE:

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies erfolgt vor allem direkt über die Schleimhäute der Atemwege. Darüber hinaus ist auch indirekt über Hände, die mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie die Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden, eine Übertragung möglich.

Wichtigste Maßnahmen

- Bei Atemwegs- bzw. Erkältungssymptomen müssen Schüler/innen und Lehrkräfte zu Hause bleiben.
- Abstand halten: Es ist wo immer möglich ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Für Blasinstrumente und Gesang (atmungsaktive Fächer) ist ein Mindestabstand von 3m zwischen den Personen oder ein durchsichtiger Spuckschutz notwendig.
- Körperkontakt ist untersagt außer beim Leisten Erster Hilfe.
- Händehygiene: regelmäßig mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Seife waschen (siehe <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen.html>).
- Das Betreten der Unterrichtsräume erfolgt erst, nachdem die Hände gewaschen wurden.
- Dokumentation der Kontakte (Anwesenheitslisten und Eintragungen im Lehrerzimmer). Unterrichtsverlegungen müssen namentlich dokumentiert werden.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d. h. nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken möglichst nicht mit der vollen Hand oder den Fingern anfassen.
- Beratungs- und Einlassbereiche sind so zu gestalten, dass der Mindestabstand gewahrt bleibt.
- Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand halten, am besten wegdrehen.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) als textile Barriere tragen, damit Tröpfchen abgefangen werden, die man z. B. beim Husten, Niesen und Sprechen ausstößt. Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann so verringert werden. Diese Masken müssen in der Musikschule getragen werden. Im Unterrichtsraum mit entsprechendem Abstand bzw. einem Spuckschutz kann diese Vorgabe für die Zeit des Unterrichts und nur für Bläser und Sänger aufgehoben werden.
- Eine Ansprache Auge-in-Auge mit geringem Abstand muss vermieden werden (keine Gespräche, bei denen sich Köpfe in unmittelbarer Nähe befinden)
- Räumlichkeiten und Flure regelmäßig lüften.

Zu beachten ist dabei unbedingt, dass trotz MNB die gängigen Hygienevorschriften, insbesondere die aktuellen Empfehlungen des RKI und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, weiterhin einzuhalten sind.

Hinweise zum Umgang mit Mund-Nasen-Bedeckung

Das Robert Koch-Institut (RKI) empfiehlt ein generelles Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) in bestimmten Situationen im öffentlichen Raum als weitere Möglichkeit, die Ausbreitungsgeschwindigkeit von SARS-CoV-2 in der Bevölkerung zu reduzieren. Insbesondere in Situationen, in denen die räumliche Distanzierung (Abstand < 1,5 m) nicht eingehalten werden kann, können Mund-Nasen-Bedeckungen hilfreich sein.

2. RAUMHYGIENE

- 2.1. Die Räume der Musikschule sind auf ihre Größe zu prüfen. Können Mindestabstandsregeln nicht eingehalten werden, sind Räume von der Nutzung auszuschließen.
- 2.2. Räume in allgemein bildenden Schulen und weiteren Einrichtungen sind nur mit Genehmigung des Trägers nutzbar.
- 2.3. Neue Schüler treten erst in die Räume ein, wenn vorherige den Raum verlassen haben. Zwischen den Unterrichtsstunden wird eine Regiezeit von 10 min zum Stoßlüften eingeplant.
- 2.4. Händehygiene ermöglichen - Wasser, Seife und Papierhandtücher müssen genutzt werden. Lehrkräfte müssen während der Regiezeiten die Hände waschen.
- 2.5. An jedem Unterrichtsraum/Flur befindet sich ein Aushang, der auf das Händewaschen vor Betreten des Raumes hinweist.
- 2.6. Abstandhalten des Mindestabstandes von 1,5 m, erweitert bei Bläsern und Sängern.
- 2.7. Im Bläser- und Gesangsunterricht muss ein Mindestabstand von 3m zwischen den Personen eingeplant oder Trennwände genutzt werden.
- 2.8. Für Unterricht an Tasteninstrumenten wird nach Möglichkeit ein zweites Tasteninstrument (u. U. E-Piano) zur Verfügung gestellt. Die Tastaturen der Instrumente werden täglich gereinigt.
- 2.9. Ein Austausch von Mundstücken, Schlägeln, Bögen, Instrumenten etc. ist untersagt.
- 2.10. Das Stimmen von Instrumenten für kleine Schüler erfolgt unter besonderen Schutzmaßnahmen wie Schutzhandschuhen o. ä.
- 2.11. Mund-Nasen-Bedeckung ist in der Musikschule zu nutzen.
- 2.12. Jede Person hat ihr eigenes Instrument (sowie Zubehör, z. B. Bleistift, Kugelschreiber). Ein gemeinsames Nutzen und Berühren von Tastaturen, Noten oder Notenständern unterbleibt.
- 2.13. Schüler bis zu einem Alter von 10 Jahren dürfen durch ein Elternteil mit

- Mundschutz bis zur Raamtür gebracht und wieder abgeholt werden. Eltern warten außerhalb des Musikschulgebäudes.
- 2.14. In Arbeits- und Wartebereichen werden Sitzmöglichkeiten zur Abstandswahrung vereinzelt.
 - 2.15. Besucherinnen und Besucher der Musikschule tragen ihre Kontaktdaten im Eingangsbereich der Musikschule in die dafür vorgesehene Tagesanwesenheitsliste ein.
 - 2.16. Besonders wichtig ist das regelmäßige und richtige Lüften, da dadurch die Innenrauluft ausgetauscht wird. Wichtig ist, eine Stoß- oder Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen. Eine Kipp-
lüftung ist weitgehend wirkungslos, da durch sie kaum Luft ausgetauscht wird. Aus Sicherheitsgründen verschlossene Fenster müssen daher für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden. Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet.

3. Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleitungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu beachten.

Ergänzend dazu gilt:

Generell nimmt die Infektiosität von Coronaviren auf unbelebten Oberflächen in Abhängigkeit von Material und Umweltbedingungen wie Temperatur, Feuchtigkeit und UV-Einwirkung rasch ab. Nachweise über eine Übertragung durch Oberflächen im öffentlichen Bereich liegen bisher nicht vor.

Folgende Areale sollten besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen nach Möglichkeit täglich gereinigt werden:

- Türklinken und Griffe (z. B. an Schubladen, Schränken und Fenstern)
- Treppen- und Handläufe
- Lichttaster
- Tische und Telefone sowie
- alle weiteren Griffbereiche

4. HYGIENE IM SANITÄR- UND IN ÖFFENTLICHEN BEREICHEN

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Die entsprechenden Auffangbehälter für Einmalhandtücher und Toilettenpapier sind vorzuhalten.

Am Eingang der Toiletten muss durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur einzelne Schülerinnen und Schüler aufhalten dürfen.

Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind täglich zu reinigen. Bei starken Verschmutzungen ist mit einem Desinfektionsmittel getränktem Einmaltuch eine prophylaktische Scheuer-Wisch-Desinfektion erforderlich. Dabei sind Arbeitsgummihandschuhe und ein einfacher Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Abstand zu halten gilt auch in Fluren, im Lehrerzimmer und der Teeküche.

5. SCHUTZ DER MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Alle in der Musikschule Tätigen sind über die Regelungen zum Wiedereinstieg, zu Hygiene und Abstandswahrung aktenkundig zu belehren.

Es gilt der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 16. April 2020. Mitarbeiter/innen mit Atemwegssymptomatik und/oder Kontakt zu COVID-Erkrankten/-Verdächtigen sollten zu Hause bleiben.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung entsprechend der Anweisungen des Trägers und des örtlichen Gesundheitsamtes wird vorgeschrieben.

Die Abstandsregelungen sind auch zwischen Mitarbeitenden einzuhalten; Pausen nach Bedarf zeitversetzt organisieren.

6. ALLGEMEINES

Gemäß der Verordnung der Landesregierung zur Corona-Lockerungs-LVO vom 07.07.2020 wird der Hygieneplan dem Gesundheitsamt angezeigt.

Für den Fall, dass ein Infektionsfall bekannt oder anzunehmen ist, ist unverzüglich auch außerhalb der Dienstzeiten auf dem Dienstweg zu informieren.

Das Konzept zur Verringerung der Aerosol-Belastung in Innenräumen ist Bestandteil dieses Hygieneplanes.

Gez. Wolfgang Spitz